

wandlung vom Pferde- in elektr. Betrieb fand im Laufe der Jahre 1898—1900 statt; der elektr. Verkehr wurde im Januar 1899 bereits teilweise aufgenommen. Jetzige Linien: Rhein-Schützenhof; Goebenplatz-Schützenhof; Schützenhof-Capellen; Plan-Neuendorf; Plan-Metternich; Herz-Jesu-Kirche-Gülser Fähre; Hauptbahnhof-Ehrenbreitstein; Ehrenbreitstein-Vallendar-Bendorf-Sayn; Ehrenbreitstein-Arenberg; Festhalle-Niederlahnstein; Vallendar-Höhr-Grenzhausen. Der Umfang des Bahnnetzes betrug Anfang 1913 an Geleislänge 58,593 km. Die Ges. giebt von ihrem Elektr.-Werk elektr. Licht u. Kraft an Private ab. Einnahme aus dem Personenverkehr 1906—1913 M. 752 583, 821 653, 86 273, 879 383, 921 788, 989 770, 1 030 311, 1 071 204; beförderte Personen: 6 706 184, 7 293 130, 7 664 344, 7 803 483, 8 167 930, 8 635 777, 8 994 158, 9 234 748. Stromabgabe 1906—1913: 936 672, 1 040 959, 1 141 725, 1 188 952, 2 974 309, 5 096 286, 5 474 822, 5 991 872, davon entfallen 1474295 Kwst. auf Licht, 1 070 073 Kwst. auf Kraft u. 3 447 504 Kwst. auf Bahnstrom u. Eigenverbrauch. An das Licht- u. Kraftnetz sind angeschlossen: 70 295 Glühlampen, 696 Bogenlampen, 578 Motore mit 2349 PS. Wagenpark: 80 Motorwagen, 4 Motorgüterwagen, 38 Anhängewagen, 14 Wagen für Güterverkehr u. verschied. Arbeitswagen etc. Personal der Strassenbahn 1913: 500. Am 28./4. 1911 erhielt die Ges. die Konzess. der Kgl. Regierung für folgende neue Linien: Von Coblenz-Lützel über Mailust, Mülheim, Kärlich-Kettig nach Weissenthurm mit Abzweigung von Mülheim nach Bahnhof Urmitz, mit deren Bau 1912 begonnen wurde; ferner soll event. die jetzige Neuendorfer Linie durch Neuendorf über Wallersheim zunächst bis Kesselheim verlängert werden, auch wird geplant die Strassenbahn von Niederlahnstein aus über Oberlahnstein nach Braubach zu verlängern.

Die **Konzessions-Grundlagen** des Unternehmens sind im wesentlichen folgende:

Seitens der Aufsichtsbehörde sind am 1./1. 1904 die bis dahin für jede einzelne Linie besonders erteilten Genehmigungsurkunden durch eine das Gesamtnetz umfassende Urkunde mit einer Dauer bis 1./1. 1964 ersetzt worden. Die später erbauten Linien sind durch Nachträge mit gleicher Dauer genehmigt worden. Seitens des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz ist die Erlaubnis zur Benutzung der vom linksrheinischen Netze in Anspruch genommenen Provinzial-Strassenstrecken bis 1940, die der rechtsrheinischen Strassenstrecken von Ehrenbreitstein-Arenberg bis 1951, Vallendar-Niederlahnstein bis 1952, Vallendar-Sayn bis 1952 u. Vallendar-Höhr bis 1957 erteilt. Seitens des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden ist die Genehmigung zur Benutzung der Bezirksstrasse von Horchheim-Niederlahnstein bis 1952 u. Vallendar-Höhr bis 1964 erteilt worden. Beiden Verbänden ist das Erwerbsrecht vom 1./1. 1925 ab zu den im Kleinbahn-Gesetz für den Erwerb von Kleinbahnen durch den Staat festgesetzten Bedingungen eingeräumt worden. Für die Benutzung der Provinzial- bzw. Bezirksstrassen ist erst ein Entgelt zu entrichten, wenn der Reingewinn mehr 6% des Anlagekapitals beträgt, u. zwar in Höhe von 20% des nach einer 6% Verzinsung des Anlagekapitals sich ergebenden Überschusses.

Die urspr. von der Stadt erteilte Konzession zum Betriebe von Strassenbahnlinien mit Pferden galt bis zum 17./9. 1924 u. ist durch einen Nachtrag vom 1./10. 1897 ergänzt worden, durch welchen der Ges. die Einführung des elektr. Betriebes unter Verlängerung der Konz. bis zum 23./6. 1932 und die Abgabe von elektr. Strom an Dritte auf die gleiche Dauer gestattet wurde. Dieser Termin wurde lt. Vertrag v. 18./12. 1912 bis 1./1. 1964 verlängert. Der Stadt ist das Recht eingeräumt, bei Ablauf dieser Konzessionszeit die gesamten Anlagen mit dem bewegl. Material bzw. einzelne Teile der Anlagen mit dem zugehörigen bewegl. Material zum Taxwerte zu erwerben. Die Übernahme der zur Centrale gehörigen Grundstücke, Gebäude u. Masch. ist jedoch einer freien Vereinbarung zwischen Stadt u. Ges. vorbehalten worden. Die Stadt kann ferner schon vor Ablauf der genannten Konzessionsdauer — u. zwar zuerst am 1./10. 1917 u. dann nach Ablauf von weiteren je 5 Jahren — die Abtretung der gesamten auf städtischem Gebiete liegenden Betriebsanlagen verlangen, in welchem Falle der Ges. derjenige von einer Sachverständigen-Kommission festzusetzende Wert zu erstatten ist, welchen dieselben für den Weiterbetrieb haben; darüber hinaus hat die Stadt in diesem Falle der Ges. noch eine jährl. Entschädigungssumme bis zum Ablauf der Konz. zu zahlen, welche 30% der durchschnittl. Betriebseinnahme der letzten 5 Jahre vor der Übernahme betragen soll. Ferner ist der Stadt noch das Recht eingeräumt, vom 1./10. 1907 ab jederzeit nach erfolgter halbj. Kündigung, die Erlaubnis zur Stromabgabe an Dritte unter Eintritt in das zwischen den Konsumenten u. der Ges. bestehende Stromlieferungs-Verhältnis zu widerrufen, wobei sie das zur Stromabgabe dienende gesonderte Leitungs- u. anderes Betriebsmaterial sowie die lediglich zur Stromabgabe benutzten Masch. zum Taxwerte am Kündigungstermin zu übernehmen hat.

Für die Mitbenutzung der Strassen hat die Ges. der Stadt Coblenz zunächst 1% der Brutto-Einnahme aus dem Strassenbahnbetriebe u., sobald die Ges. 6% Div. oder mehr verteilt, spät. aber vom 1./1. 1909 ab, 1 $\frac{1}{2}$ % dieser Brutto-Einnahme zu vergüten. Ausserdem erhält die Stadt für die Benutzung der städtischen Strassen zur Stromabgabe an Dritte 2% der hieraus erzielten Brutto-Einnahme. Sowohl die Vergütung an die Provinz u. an den Bezirksverband als auch die an die Stadt Coblenz aus dem Strassenbahnbetrieb zu zahlende Abgabe wird nur in dem Verhältnis erhoben, in welchem die Länge der benutzten Provinzial- bzw. Bezirks- bzw. städtischen Strassenstrecken zur Gesamtstreckenlänge steht.

Mit der Stadt Vallendar ist ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Ges. die Benutzung der Gemeindestrassenstücke bis zum Jahre 1964 zusteht; der Strassenbenutzungs-Vertrag mit der Stadt Niederlahnstein läuft bis zum Jahre 1952, der mit der Gemeinde Höhr bis zum 8./5. 1967.